

Geschäftsordnung

des Sprecherrates „Sozialer Zusammenhalt“

Eberswalde – Brandenburgisches Viertel

0. Vorbemerkungen

Im Integrierten Entwicklungskonzept für das Brandenburgische Viertel von 2019, als Grundlage für die Durchführung des Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ und heute „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ (SZH), wurde die Förderung der Partizipation als Projekt festgeschrieben. Ziel war und ist der Aufbau von stadtteilbezogenen Umsetzungsstrukturen zur Erzielung abgestimmter Erneuerungs- und Maßnahmenkonzepten durch Einbeziehung der Bewohnenden sowie der im Gebiet agierenden Vereine, Initiativen, Unternehmen und Einrichtungen, insbesondere Schulen, Jugendeinrichtungen und Kitas in die Entwicklung des Brandenburgischen Viertels. Dies soll durch regelmäßige Informationen, Einräumen von Mitspracherechten und der Möglichkeit der aktiven Beteiligung geschehen. Auf einer Sozialraumkonferenz wurde 2003 der erste Sprecherrat gewählt, der zu einer wichtigen Säule der Stadtteilarbeit wurde. Langfristiges Ziel ist es, den Sprecherrat als etabliertes Beteiligungs- und Abstimmungsformat stetig weiterzuentwickeln und in selbsttragende Strukturen zu überführen, die in der Gründung eines Stadtteilvereins münden.

Arbeitsgrundlage für die nächsten Jahre ist das „Integrierte Entwicklungskonzept 2019 für das Brandenburgische Viertel“ (IEK 2019), die Sozialstudie Brandenburgisches Viertel – Eberswalde Dezember 2022 und die Fortschreibungen dieser (Programmstrategie Städtebauförderungsprogramm Sozialer Zusammenhalt vom 10.08.2023 & Städtebauförderrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg vom 20.09.21).

Diese Geschäftsordnung dient dem Selbstverständnis des Sprecherrates und regelt interne Abläufe, nach denen die Mitglieder dieses ehrenamtlichen Gremiums handeln.

1. Wahl und Zusammensetzung des Sprecherrates

Der Sprecherrat ist offen für Interessierte, die zu einer aktiven Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele bereit sind. Der Sprecherrat hat eine klare demokratische Ausrichtung. Wählbar in den Sprecherrat sind Bewohnende des Brandenburgischen Viertels als Privatpersonen sowie Vertretende im Gebiet agierender Vereinigungen, Initiativen und Einrichtungen.

Das Quartiersmanagement sowie je eine Vertretung der Wohnungsunternehmen 1893eG, WHG, AWO und TAG werden dem Sprecherrat institutionell zugeordnet. Ebenso sollen aus den Bereichen Kinder / Jugend, Seniorinnen und Senioren, Bildung, Migration und Integration, Sport und Gesundheit, Ökonomie und im Besonderen aus der Bewohnerschaft Mitglieder vertreten sein. Anwohnende sind in den Sprecherrat wählbar, wenn sie nachweislich im Quartier wohnen und mindestens 16 Jahre alt sind.

Der Sprecherrat besteht aus mindestens sieben, maximal 21 Mitgliedern. Jedes Mitglied der Partner und Partnerinnen der Quartiersentwicklung kann eine Stellvertretung (möglichst themenbezogen)

für eine Sitzung berufen. Der Vertretung wird für die entsprechende Sitzung das Stimmrecht übertragen.

Der Sprecherrat wird im Rahmen des Stadtteilfestes „Fête de la Viertel“ oder einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung durch die teilnehmenden Bewohnenden und Vertretenden im Gebiet agierender Vereine, Verbände, Institutionen und Vertretende politischer Gremien bei einer Anzahl von Interessierten über 21 gewählt. Das detaillierte Wahlverfahren wird durch den Sprecherrat beschlossen. Bei einer Anzahl an Interessierten gleich oder unter 21 wird der Sprecherrat der Öffentlichkeit vorgestellt und in der konstituierenden Sitzung beschlossen.

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Bei Bedarf kann diese verkürzt werden. Bei Verlängerung nimmt der Sprecherrat bis zu einer Neuwahl die Aufgaben weiterhin wahr. Mindestens alle zwei Jahre soll ein Aufruf für die Akquirierung von neuen Mitgliedern gestartet werden.

2. Struktur des Sprecherrates

Der Sprecherrat setzt sich aus einer oder einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern zusammen.

Der Sprecherrat wählt in seiner ersten ordentlichen Sitzung jeweils eine oder einen Vorsitzenden und eine oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Ein Mandat des stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführung, wird dabei durch das Quartiersmanagement ausgeübt.

3. Aufgaben und Befugnisse des Sprecherrates

- a) Der Sprecherrat wird in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten. Bei Bedarf können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Vertretungen benannt werden.
- b) Aufgaben des Sprecherrates sind:
 - Entwicklung gemeinsamer Projektkonzepte und Leitlinien, Erstellung einer jährlichen Prioritätenliste
 - Entgegennahme von Berichten der Projektträger, Information und Austausch über aktuelle Projektstände und Stand der Gesamtmaßnahme im Rahmen der Förderkulisse
 - Abstimmung und Koordinierung der verschiedenen Maßnahmen durch Prüfung von möglichen Kopplungseffekten beziehungsweise Synergien aus Projektverknüpfungen und -ergänzungen
 - Präzisierung weiterer Handlungserfordernisse und Lösungsansätze
 - Durchführung der Erfolgskontrolle
 - Prüfung und Abstimmung von Aktionsfondsansträgen, Fondsprojektanträgen sowie von Maßnahmen des SZH - bezeichnet als B.2 Maßnahmen - (nicht investiv).

Ziel der Arbeit ist es, die Motivation der im Gebiet lebenden und arbeitenden Menschen zu erhöhen, so dass sie sich aktiv an der Gestaltung des Zusammenlebens und des Wohnumfelds beteiligen.

- c) Der Sprecherrat berät und entscheidet über die Förderung von Vorhaben und Maßnahmen auf Basis des „Integrierten Entwicklungskonzeptes 2019“ (IEK 2019) sowie nach Maßgabe der Städtebauförderrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes

Brandenburg (vom 20.09.21): B.2. Begleitung der Gesamtmaßnahme. Die Antragsentgegennahme und Vorbereitung der Vergabeentscheidungen obliegt dem Quartiersmanagement.

4. Sitzungen des Sprecherrates

Die Sitzungen des Sprecherrates sind öffentlich und finden grundsätzlich vier Mal im Jahr statt. Auf Antrag kann die Nichtöffentlichkeit hergestellt oder Sondersitzungen durch das Quartiersmanagement oder die Vorsitzenden einberufen werden.

Der Einladung zu den Sitzungen sind die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen (z. B. Projektanträge) beizufügen. Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Abweichungen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Sprecherrat zulässig. Termine sind in der ersten Sitzung des Jahres / in der letzten Sitzung des Vorjahres abzustimmen.

Die Organisation der Sitzungen obliegt dem oder der Vorsitzenden und dem Quartiersmanagement.

Neben den gewählten Vertretenden des Sprecherrates können nach vorheriger Absprache mit dem Sprecherrat die beauftragten Mitarbeitenden der Stadtverwaltung an den Sitzungen teilnehmen. Als Gäste haben sie beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt. Die Protokolle werden beim Quartiersmanagement gesammelt und auf der Website eingestellt, sowie via E-Mail an die Sprecherratsmitglieder versendet. Personenbezogene Daten von Personen, die kein fester Bestandteil des Sprecherrates sind, werden anonymisiert dargestellt oder mit vorheriger schriftlicher Einwilligung aufgenommen. Der E-Mail Versand intern und an Personen, die kein fester Bestandteil des Sprecherrates sind, ist anonymisiert über das BCC-Feld vorzunehmen. Ausnahmen können über eine sprecherratsinterne Einwilligung erteilt werden.

Die Genehmigung der Fördermittelanträge in Form des Abschlusses der erforderlichen Vereinbarungen zwischen Fördermittelempfängerinnen bzw. -empfängern und der Stadt Eberswalde obliegt der Stadtverwaltung Eberswalde.

Der Sprecherrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder vorab ein schriftliches oder telefonisches Votum abgegeben wurde. Bei der Abstimmung über die eingebrachten Anträge auf Förderung gilt die einfache Mehrheit.

Die Mitglieder des Sprecherrates handeln entsprechende den Befangenheitsgrundsätzen aus § 21 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Siehe Anlage Merkblatt zur Verpflichtungserklärung).

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit geht jedes Sprecherratsmitglied mit seiner Unterschrift zur Anerkennung der Geschäftsordnung ein. Dies gilt auch für bevollmächtigte Vertretungen von verhinderten Sprecherratsmitgliedern. Dies gilt stets für personenbezogene Daten, nichtöffentliche Sitzungen und Themenbereiche. Die Dokumentation ist zwingend erforderlich zur Gewährleistung der Nachweisbarkeit im Rahmen der Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 DSGVO.

Mitglieder des Sprecherrates erhalten Einsicht in bestimmte Dokumente, wie beispielsweise die konkrete Programmplanung für das Fördergebiet, jedoch ist eine Nutzung dieser Dokumente (Veröffentlichung oder Verbreitung) außerhalb der Sitzungen, insbesondere in gedruckter oder abfotografierter Form, nicht gestattet.

Beschlossen auf der Sitzung des Sprecherrates am 26. Februar 2007.

Geändert auf der Sitzung des Sprecherrates am 13. Oktober 2008.

Geändert auf der Sitzung des Sprecherrates am 14. Juni 2010.

Geändert auf der Sitzung des Sprecherrates am 12. September 2011.

Geändert auf der Sitzung des Sprecherrates am 25. Februar 2013.

Geändert auf der Sitzung des Sprecherrates am 29. September 2022.

Geändert auf der Sitzung des Sprecherrats am 07. November 2024.